

1.0 Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
BIEBELSHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
IN DER OBEREN RUTE - IN DER MITTLEREN RUTE
FLUR 1 U. 2 M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM JULI 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A

gez. Ewert
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 7 ABS 6 DES BUNDEBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 18.9.1974 BIS EINSCHL. 17.10.1974
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Weidmann

Die Fotokopie / Abschrift stimmt
mit dem Original überein.

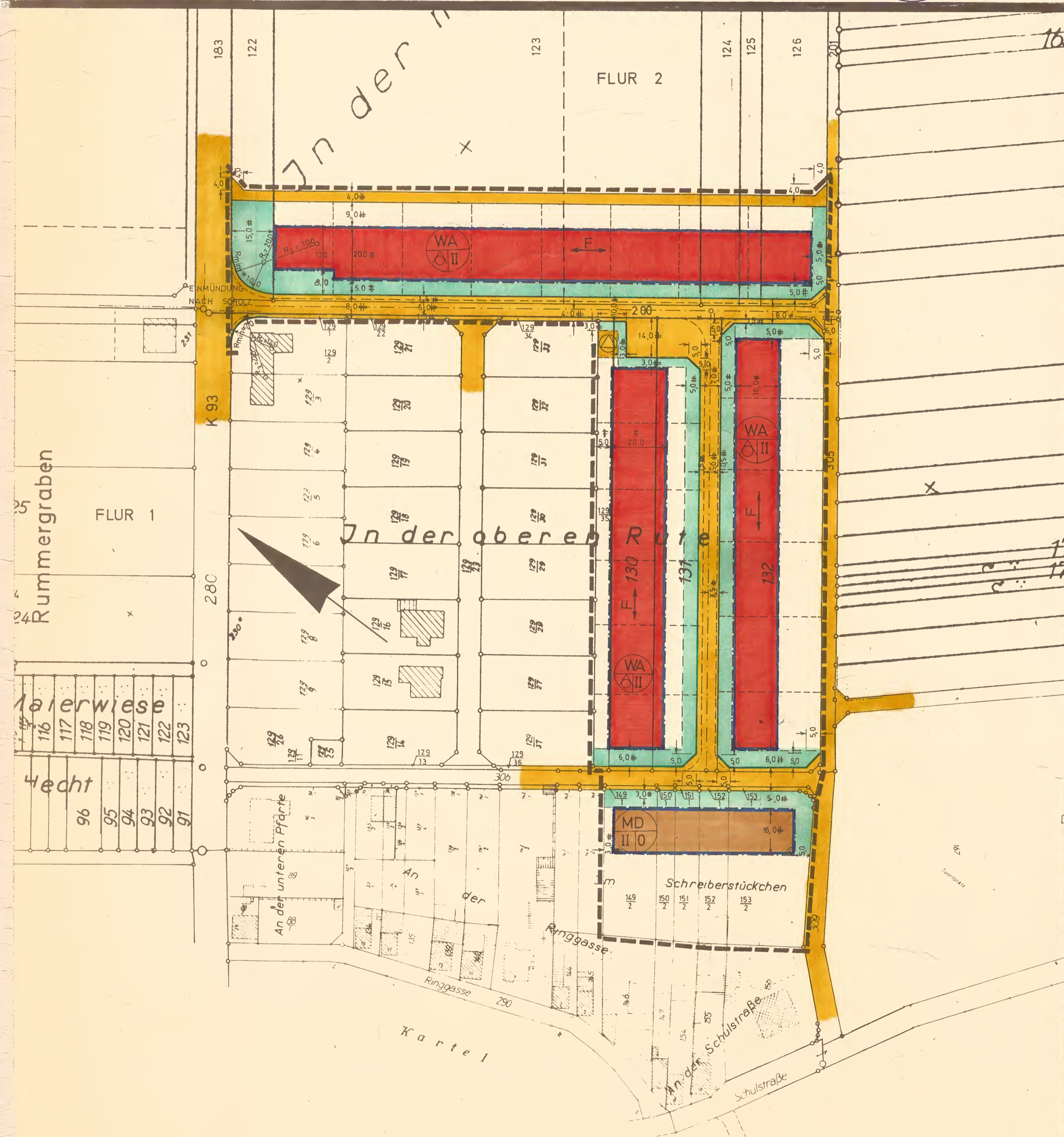
Bad Kreuznach, den 18.12.74

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDEBAUGESETZES AM 19.10.1974
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Weidmann

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 22.10.1974
AZ 10-610-13
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
In Vertretung

(Siegel) gez. Gerig
Regierungsrat



TEXT :

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3, 5 und 6 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)

Für jedes Grundstück ist ein von der Straße her offener Einstellplatz von mindestens 5,0 m Länge und 3,0 m Breite anzulegen.

Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von maximal 7,50 m haben; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO - darf max. 2,50 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper wird mit einer max. Traufhöhe von 6,0 m festgesetzt. Diese Höhe ist über der neuen Straßenhöhe und in der Mitte der Baugrundstücke und an der vorderen Gebäude-
linie zu ermitteln.

3) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BBauG)

Die in der Planurkunde farblich dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

4) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für eingeschossige Hauptbaukörper wird eine max. Dachneigung von 38° festgesetzt.

Für zweigeschossige Baukörper wird eine Dachneigung von 15° - 30° festgesetzt. Der Bau eines Kniestockes ist hier untersagt.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

Das Grundstück an der Kreisstraße 93 ist entlang der Kreisstraße lückenlos einzufriedigen; unmittelbare Zufahrten sind von der Kreisstraße nicht erlaubt.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 19. Oktober 1974 wird für die Gemeinde Biebelsheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der oberen Rute - In der mittleren Rute" Flur 1 und 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:

Flur 1, Parz. Nr. 149/1 - 153/1, 149/2 - 153/2, 306 teilw., 129/36 teilw., 129/35, 130, 131, 132, 129/34, 129/22, 129/1, 129/2 teilw.

Flur 2, Parz. Nr. 122 teilw. - 126 teilw., 200.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Biebelsheim, den 25. Oktober 1974.....

Der Bürgermeister:

Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	MD	Dorfgebiet
—	Straßenbegrenzungslinien	WA	Allgemeines Wohngebiet
—	Bürgersteige	—	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Baugrenzen	→	Stellung der baul. Anlagen (Firstrichtung)
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	△	Nur Einzelhäuser
—	Flurgrenze	II	Zahl der Vollgeschosse max.
—	Öffentliche Verkehrsflächen	○	Offene Bauweise
—	Trafostation		